



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 03.05.2024 - 28. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 139.** Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden
- 140.** Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte II: Vertiefung
- 141.** Curriculum für das Masterstudium Sinophone Societies and Cultures
- 142.** Erweiterungscurriculum Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik
- 143.** Erweiterungscurriculum Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik
- 144.** Curriculum für das Masterstudium Translation (Version 2024)

Wahlen

- 145.** Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- 146.** Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien
- 147.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Religionswissenschaft“
- 148.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Dimitrios Kousouris
- 149.** Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Astrid Mager

Curricula

Nr. 139

Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden

Englische Übersetzung:

Extension curriculum: History of Art and Architecture I: Terminology, Objects, Methods

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. April 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, grundlegende Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte zu vermitteln. Nach Absolvierung des Curriculums verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse in Ikonographie, Architekturterminologie und Bauformenlehre. Sie gewinnen Einblicke in kunsthistorische Fragestellungen und Methoden, die folgenden Bereichen zugeordnet sind: Mittlere Kunstgeschichte (Spätantike/Mittelalter), Neuere Kunstgeschichte (Frühe Neuzeit), Neueste Kunstgeschichte (Moderne), Zeitgenössische Kunst, Byzantinische Kunstgeschichte, Islamische Kunstgeschichte, Kunstgeschichte Asiens.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|------------------------|--|----------------|
| EC I | Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden (Pflichtmodul) | 15 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | Nach Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden“ haben die Studierenden die am Institut vertretenen Bereiche kennengelernt (siehe §1). Sie haben sich Fachkenntnisse angeeignet, Einblicke in die Vielfalt kunsthistorischer Fragen und Methoden einschließlich ikonographischer Forschung gewonnen. Sie haben sich sowohl die wichtigsten einschlägigen Fachtermini wie auch ein Basiswissen ikonographischer Themen und Bildformeln angeeignet. Sie kennen die beim Beschreiben und Analysieren von Architektur gebräuchliche Terminologie und sind in der Lage, sie sachgemäß anzuwenden. Im Zusammenhang damit haben sie grundlegende architekturgeschichtliche Kenntnisse erworben. |
| Modulstruktur | VO zur Einführung in die Kunstgeschichte: exemplarische Studien, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO zur Einführung in die Ikonographie, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO zur Einführung in die Architekturterminologie und Bauformenlehre, 5 ECTS, 2 SSt (npi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS) |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), nicht-prüfungsimmanent: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte I gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Grundlagen (Curriculum erschienen am 25. 06. 2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 174) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte – Grundlagen verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---|---|
| Pflichtmodul Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden | Compulsory module: History of Art and Architecture I: Terminology, Objects, Methods |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 140

Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte II: Vertiefung

Englische Übersetzung:

Extension curriculum: History of Art and Architecture II: Specialisation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. April 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte II: Vertiefung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Kunstgeschichte II: Vertiefung“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben, über das Niveau des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte I hinausgehende Kenntnisse im Fach Kunstgeschichte zu vermitteln. Die Studierenden wählen drei Vorlesungen aus dem wechselnden Angebot an Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen: Byzanz, Mittelalter, Renaissance, Barock, Moderne, zeitgenössische Kunst, islamische Kunst, Kunstgeschichte Asiens, Cultural Heritage, Methoden der Kunstgeschichte und Praxisfelder der Kunstgeschichte. Nach der Absolvierung des Curriculums „Kunstgeschichte II: Vertiefung“ verfügen die Studierenden über Kenntnisse aus dem Vorlesungsangebot der Modulgruppen „Kunstgeschichte im Überblick“, „Spezialthemen“ und „Vertiefung (Kunstgeschichtliche Methoden/Kunsttheorie und Praxisfelder)“.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte II beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte II: Vertiefung kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Kunstgeschichte betreiben und die das Erweiterungscurriculum „Kunstgeschichte I: Begriffe, Gegenstände, Methoden positiv absolviert haben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|------------------------|--|----------------|
| EC II | Kunstgeschichte II: Vertiefung (Pflichtmodul) | 15 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | | |
| Modulziele | Die Studierenden haben sich Fachwissen angeeignet und kennen die jeweiligen Problemstellungen und Fachdiskurse. | |
| Modulstruktur | 3 Vorlesungen (jeweils 5 ECTS, 2 SSt, npi) nach Maßgabe des Angebots aus <ul style="list-style-type: none">• Kunstgeschichte im Überblick I–IV,• Spezialthemen,• Kunstgeschichtliche Methoden/Kunsttheorie,• Praxisfelder der Kunstgeschichte | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS) | |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen dienen der Präsentation und Reflexion von Themen, Fragen, Methoden und Ergebnissen kunsthistorischer Forschung. Neben dem etablierten Wissensstand kommen auch aktuell ablaufende Forschungsprozesse zur Darstellung. Vorlesungen enthalten Hinweise auf relevante Fachliteratur und können durch Pflichtlektüre ergänzt werden. Die Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte II gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum Kunstgeschichte – Vertiefung (Curriculum erschienen am 25. Juni 2018 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 175) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Kunstgeschichte – Vertiefung verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---|---|
| Pflichtmodul Kunstgeschichte II: Vertiefung | Compulsory module: History of Art and Architecture II: Specialisation |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 141

Curriculum für das Masterstudium Sinophone Societies and Cultures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. April 2024 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Sinophone Societies and Cultures in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Sinophone Societies and Cultures an der Universität Wien ist die Befähigung zum selbstständigen, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Arbeiten über die sinophone Welt. Sinophone Gesellschaften und Kulturen finden sich in den chinesischsprachigen Regionen und Gemeinschaften in Ostasien, Südostasien, Nordamerika, Europa und anderen Teilen der Welt.

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung zu Sinophone Societies and Cultures entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Lehrmeinungen. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium Sinologie vermittelten Kompetenzen und Inhalte.

(2) Das Masterstudium Sinophone Societies and Cultures an der Universität Wien dient der Vertiefung und Erweiterung sprachlicher Kompetenzen im modernen Chinesisch und führt die Studierenden an ein Niveau heran, das es erlaubt, komplexe Texte zu verstehen und über intellektuell anspruchsvolle Themen zu kommunizieren.

(3) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Sinophone Societies and Cultures an der Universität Wien sind zur Analyse komplexer Fragestellungen aus dem Kontext der Entwicklung sinophoner Gesellschaften und Kulturen unter Zuhilfenahme chinesischsprachiger Materialien befähigt. Sie sind entweder auf sozial- oder kulturwissenschaftliche Ansätze spezialisiert, sind mit den grundlegenden Lehrmeinungen ihrer Spezialisierung vertraut und kennen die wichtigsten Theorien und Methoden des Teilgebietes, das sie für die Erstellung ihrer Masterarbeit gewählt haben.

(4) Die Absolvent*innen verfügen über Kompetenzen für die Ausübung verschiedener beruflicher Tätigkeiten, die spezialisierte Kenntnisse über sinophone Gesellschaften und Kulturen, ihre Interaktionen und ihre Rollen in globalen Prozessen voraussetzen. Dies schließt Tätigkeiten in folgenden Bereichen ein:

- Forschung- und/oder Lehre an Universitäten sowie öffentlichen und privaten außeruniversitären Forschungsinstitutionen
- Medien
- international tätige Unternehmen
- internationale Organisationen und Diplomatie
- Politik-, Kultur- oder Unternehmensberatung

- Stiftungen
- Verlagswesen
- Kulturmanagement
- Tourismus

- universitäre Verwaltung

(5) Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie zu weiterführenden Studien sinophoner Gesellschaften und Kulturen befähigen.

(6) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Sinophone Societies and Cultures beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 94 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Sinophone Societies and Cultures setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Sinologie an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 und Abs 7 genannten Kriterien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kompetenzen nachzuweisen:

(a) Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten im sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bereich (inkl. Ausarbeitung einer Fragestellung, Zusammenfassung des Forschungsstands, methodisch angeleiteter Analyse von Materialien als zentralem Prüfungsgegenstand mit explizitem Bezug auf mindestens eine sinophone Gesellschaft oder Kultur) im Ausmaß von mindestens 14 ECTS.

(b) Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten im sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bereich (inkl. Ausarbeitung einer Fragestellung, Zusammenfassung des Forschungsstands, methodisch angeleiteter Analyse von Materialien als zentralem Prüfungsgegenstand) im Ausmaß von mindestens 16 ECTS.

(c) Grundlagenwissen zu mindestens einer sinophonen Gesellschaft oder Kultur im Ausmaß von mindestens 16 ECTS. Dieses kann auch im Rahmen der Kompetenzen in lit b) nachgewiesen werden, wenn ein expliziter Bezug auf mindestens eine sinophone Gesellschaft oder Kultur besteht.

(d) Kenntnisse des modernen Chinesisch auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen). Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.

(e) Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache. Dieses ist unter Berücksichtigung eines vom zuständigen studienrechtlichen Organ erstellten Fragenkatalogs von dem*der Antragsteller*in eigenständig zu verfassen. Es soll dem Nachweis der Fähigkeit dienen, eigene Forschungsinteressen zu formulieren und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Inhalten des Masterstudiums Sinophone Societies and Cultures in argumentativ und sprachlich nachvollziehbarer Weise in Beziehung zu setzen.

(f) Für den Nachweis von lit a), b) und c) haben die Zulassungswerber*innen eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden, dargelegt werden und anhand derer das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden vom studienrechtlich zuständigen Organ bekannt gegeben.

(6) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ oder eine geeignete Person zusätzlich ein fachliches Interview mit der*dem Antragsteller*in führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität der*des Antragsteller*in feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(7) Die Unterrichtssprache ist primär Englisch. Das Studium setzt jedenfalls Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Sinophone Societies and Cultures ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Die Studierenden haben 94 ECTS an Pflichtmodulen und eine Masterarbeit samt Masterprüfung im Ausmaß von 26 ECTS zu absolvieren. Jedes Modul muss abgeschlossen sein, damit es als erfüllt gilt.

| Modulnummer | Modulbezeichnung | SSt. | ECTS |
|---------------|--|-----------|------------|
| M1 | Language Awareness | 2 | 4 |
| M2 | Situational Use of Language | 6 | 13 |
| M3 | Academic Language Proficiency | 4 | 10 |
| M4 | Cross-Disciplinary Perspectives on Social Transformations in the Sinophone World | 4 | 16 |
| M5 | Theories and Methods in Sinophone Studies | 2 | 10 |
| M6 | Researching Sinophone Societies and Cultures | 4 | 21 |
| M7 | Master's Colloquium | 2 | 10 |
| M8 | Individual Specialization | | 10 |
| | Master's Thesis | | 22 |
| | Master's Examination | | 4 |
| Gesamt | | 24 | 120 |

(2) Modulbeschreibungen

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| M1 | (Pflichtmodul) Language Awareness | 4 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | Dieses Modul dient der Vertiefung aus sprachwissenschaftlicher Sicht und der Sensibilisierung für grammatikalische, lexikalische und phonetische Eigenschaften des modernen Chinesisch, einschließlich der eingehenden Reflexion über die Unterschiede zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Die Erarbeitung der Lehrinhalte erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der kontrastiven Sprachbetrachtung auf Grundlage der individuellen Mehrsprachigkeit der Studierenden. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der modernen chinesischen Sprache soll schwerpunktmäßig durch Übungen zur Vermittlung derselben erfolgen (vgl. „Lernen durch Lehren“). Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über deklarative und prozedurale Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau. | |
| Modulstruktur | VU Strukturen des modernen Chinesisch in Theorie und Praxis, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS) | |
| Sprache | Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Chinesisch. | |

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| M2 | (Pflichtmodul) Situational Use of Language | 13 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | Dieses Modul dient der Erarbeitung, Einübung und Analyse unterschiedlicher kontextabhängiger Sprachhandlungssituationen im modernen Chinesisch. Es umfasst ausgewähltes fachspezifisches Sprachwissen sowie situationsgebundene schriftliche (z.B. Anfrage, Stellenbewerbung, Dossier) als auch mündliche (z.B. Verhandlungen, zwangloser sowie beruflicher Meinungsaustausch, Interviewführung, offizieller Empfang) transkulturelle Sprachkompetenzen. Diese umfassen den Umgang mit unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Varietäten des sinophonen Raums. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die notwendige sprachliche und transkulturelle Dialogfähigkeit, um als Brückenbauer*innen und Sprachmittler*innen fungieren zu können. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden in Einzelkompetenzen über Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER C1. |
| Modulstruktur | UE Chinesische Fachsprache, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Sprach- und Kulturmittlung schriftlich, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Sprach- und Kulturmittlung mündlich, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (13 ECTS) |
| Sprache | Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Chinesisch. |

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| M3 | (Pflichtmodul) Academic Language Proficiency | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | M1, M4 | |
| Modulziele | In diesem Modul lernen Studierende die Besonderheiten und Anforderungen der chinesischen Wissenschaftssprache kennen. Sie erwerben Fähigkeiten zur Recherche von und Arbeit mit wissenschaftlichen Texten auf Chinesisch in verschiedenen sinophonen Regionen, sowie passive und aktive Kenntnisse der chinesischen Wissenschaftssprache. Hierfür dienen Aufgaben in zwei Lehrveranstaltungen zum analytischen Lesen, Präsentieren, Argumentieren und Übersetzen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, in modernem Chinesisch über wissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und bei ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema der Masterarbeit mit chinesischsprachigen wissenschaftlichen Texten zu arbeiten. | |
| Modulstruktur | UE Wissenschaftssprache 1, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Wissenschaftssprache 2, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreicher Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS) | |
| Sprache | Die Unterrichtssprachen sind Englisch und Chinesisch. | |

| | | |
|-------------------------------|--|-----------------------|
| M4 | (Pflichtmodul) Cross-Disciplinary Perspectives on Social Transformations in the Sinophone World | 16 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <p>In diesem Modul werden Studierende befähigt, Prozesse und Triebkräfte des gesellschaftlichen Wandels im sinophonen Raum zu analysieren. Dies umfasst Themen wie z.B. Globalisierung, Demokratie und autoritäre Regime, Digitalisierung, soziale Stratifizierung, Protest, demographischer Wandel, Umweltveränderungen, Nachhaltigkeit oder Identität. Das Modul besteht aus zwei Seminaren, wobei eines die sozialwissenschaftliche und das andere die kulturwissenschaftliche Perspektive zum Schwerpunkt hat. Idealerweise besteht ein inhaltlicher oder kontextueller Bezug zwischen den beiden Seminaren.</p> <p>Die Seminare dienen der Unterstützung der Studierenden bei der Festlegung ihrer Schwerpunktdisziplin im späteren Studium, der Heranführung an den aktuellen Wissenschaftsdiskurs über die gesellschaftlichen Transformationen im sinophonen Raum und der Ausarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen. Zu diesem Zweck wird eine breite Palette an Primär- und Sekundärquellen, wie wissenschaftliche Artikel, Theaterstücke, literarische Werke, Regierungsdokumente, soziale Medien oder Filme analysiert. Studierende werden dabei angeleitet, Ansätze aus den Sozial- und Kulturwissenschaften, sowie Quellen und Perspektiven innerhalb und außerhalb des sinophonen Raums zu identifizieren und zu verwenden.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls haben sich die Studierenden aus sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive mit dem sinophonen Raum auseinandergesetzt. Sie sind befähigt, wissenschaftliche Fragestellungen auszuarbeiten, indem sie die Dynamik gesellschaftlicher Veränderungen in sinophonen Gesellschaften berücksichtigen.</p> |
| Modulstruktur | SE Sozialwissenschaftliches Einführungsseminar, 8 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Kulturwissenschaftliches Einführungsseminar, 8 ECTS, 2 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreicher Abschluss der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS) |
| Sprache | Die Unterrichtssprache ist primär Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1), sekundär Chinesisch. |

| | | |
|------------------------|--|----------------|
| M5 | (Pflichtmodul) Theories and Methods in Sinophone Studies | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | M4 | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <p>In diesem Modul erlangen Studierende Kenntnisse über aktuelle Theorien und Methoden zur Erforschung sinophoner Gesellschaften und Kulturen. Studierende müssen entweder ein sozialwissenschaftliches oder ein kulturwissenschaftliches Seminar wählen.</p> <p>Das sozialwissenschaftliche Seminar legt einen Schwerpunkt auf die neuesten Methoden der wissenschaftlichen Erforschung sinophoner Gesellschaften. Studierende erhalten eine Einführung in eine spezifische Art der quantitativen, computergestützten oder qualitativen Analyse, die sie auch anwenden.</p> <p>Das kulturwissenschaftliche Seminar legt neben der Einführung in verschiedene Methoden einen stärkeren Schwerpunkt auf Theorie. Es werden Fragen und Definitionen chinesischer Kulturen und Identitäten diskutiert sowie die Entwicklung der Sinophone Studies reflektiert.</p> <p>Beide Seminare widmen sich auch den Themen Digitalisierung und Zugänglichkeit von Quellen. Studierende vertiefen ihre digitalen Kompetenzen bzw. ihr Wissen über Fernmethoden (z.B. Inhaltsanalyse, Fernethnographie, Medienethnographie) in ihrer Forschung.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, eine aktuelle sozialwissenschaftliche Methode oder einen theoretisch-methodologischen Ansatz aus den Kulturwissenschaften in einer Seminararbeit anzuwenden.</p> |
| Modulstruktur | SE Theorien und Methoden (Sozial- oder Kulturwissenschaften), 10 ECTS, 2 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS) |
| Sprache | Die Unterrichtssprache ist primär Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1), sekundär Chinesisch.. |

| | | |
|-------------------------------|--|-----------------------|
| M6 | (Pflichtmodul) Researching Sinophone Societies and Cultures | 21 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | M1, M4 | |
| Modulziele | <p>In diesem Modul erwerben Studierende Fähigkeiten zur Umsetzung ihres Masterarbeitsprojekts. Studierende erlangen eine vergleichende Perspektive auf den sinophonen Raum und werden zur vertieften Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und chinesischsprachigen Ressourcen angeleitet. Die Studierenden müssen zwei Seminare, entweder aus den Sozial- oder aus den Kulturwissenschaften erfolgreich abschließen.</p> <p>In dem vergleichenden Seminar werden Studierende an den wissenschaftlichen Diskurs eines gesellschaftlichen oder kulturellen Phänomens in zumindest zwei sinophone Gesellschaften herangeführt. Im Vertiefungsseminar werden Studierende bei der Ausarbeitung und Beantwortung einer wissenschaftlich relevanten Forschungsfrage zu sinophonen Gesellschaften und Kulturen mittels chinesischsprachiger Ressourcen angeleitet.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, Gemeinsamkeiten und Unterschiede innerhalb der sinophonen Welt kritisch zu beurteilen. Studierende haben zudem eigenständig ein Forschungsprojekt unter Verwendung chinesischsprachiger Ressourcen entwickelt und durchgeführt.</p> | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulstruktur | SE Vergleichendes Seminar, 10 ECTS (Sozial- oder Kulturwissenschaften), 2 SSt. (pi) SE Vertiefungsseminar, 11 ECTS (Sozial- oder Kulturwissenschaften), 2 SSt. (pi) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (21 ECTS) |
| Sprache | Die Unterrichtssprache ist primär Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1), sekundär Chinesisch. |

| | | |
|-------------------------------|--|-----------------------|
| M7 | (Pflichtmodul) Master's Colloquium | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | M1, mindestens 4 ECTS aus M2, M4, M5 (Sozial- oder Kulturwissenschaften) | |
| Modulziele | Das Masterkolloquium dient der Unterstützung der Studierenden bei der Planung und Ausarbeitung der Masterarbeit. Im Rahmen des Kolloquiums präsentieren und diskutieren Studierende ihre Forschungsideen, -ansätze und -fortschritte. Studierende präsentieren und diskutieren Forschungsfragen, ihre Relevanz, theoretische Ansätze, Methoden, Forschungsansätze und Argumente unter Anleitung der Lehrveranstaltungsleitung. Nach Abschluss des Masterkolloquiums können Studierende umsetzbare Forschungsvorhaben klar und überzeugend präsentieren. Darüber hinaus werden die Studierenden mit den Besonderheiten und formalen Anforderungen einer englischsprachigen wissenschaftlichen Abschlussarbeit vertraut gemacht. | |
| Modulstruktur | SE Masterkolloquium, 10 ECTS, 2 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreicher Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS) | |
| Sprache | Die Unterrichtssprache ist primär Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1), sekundär Chinesisch. | |

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| M8 | (Pflichtmodul) Individual Specialization | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen, die eine sinnvolle Ergänzung zur Erreichung der in diesem Curriculum angestrebten Studienziele bilden. | |
| Modulstruktur | Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS auf Masterniveau, die das Masterstudium sinnvoll ergänzen, aus dem Masterstudium Sinophone Societies and Cultures oder anderen Studien an der Universität Wien, einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist im Voraus vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen. | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS) | |

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftlich relevante Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Die Masterarbeit sollte ein wissenschaftlich relevantes Thema mit Bezug zu einer oder mehreren sinophonen Gesellschaft(en) und Kultur(en) behandeln. Sie soll auf dem Wissen über Regionen und das Fach sowie den theoretischen und methodologischen Kenntnissen und Chinesisch-Kompetenzen aufbauen, die die Studierenden in den zuvor absolvierten Modulen erworben haben. Die Studierenden stellen ihre Fähigkeiten zur eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlich relevanten Themas, zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und zur umfassenden Analyse von chinesischsprachigen Quellen unter Beweis.

Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Sprachprüfung in modernem Chinesisch (*je 2 ECTS*). Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (*je 2 ECTS*).

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Es wird dringend empfohlen, während des Masterstudiums einen einsemestrigen Studienaufenthalt im chinesischsprachigen Ausland durchzuführen, soweit dieser noch nicht stattgefunden hat.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Keine.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

a. Vorlesung mit integrierter Übung (VU), pi: In Vorlesungen mit integrierter Übung enthält jede Einheit der Lehrveranstaltung, die auf dem Grundtypus der Vorlesung basiert, prüfungsimmanente Elemente. Der vorgetragene Lehrstoff wird in Form mehrerer, nicht aufeinander aufbauender Teilleistungen geprüft.

b. Übung (UE), pi: Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und begleiten das gesamte Masterstudium im Bereich des Spracherwerbs. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen.

c. Seminar (SE), pi: Fachspezifische Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die Studierenden lernen in den fachspezifischen Seminaren sozial- und kulturwissenschaftliche Ansätze kennen (M4) und spezialisieren sich in der Folge auf eine dieser Richtungen. In den Seminaren der Module M5 und M6 werden die Studierenden systematisch mit den notwendigen methodischen, theoretischen und regionalwissenschaftlichen Kompetenzen vertraut gemacht und zum selbstständigen Forschen unter Einbezug chinesischsprachiger Quellen angeleitet. Im Seminar des Moduls M7 werden die Studierenden bei der Ausarbeitung ihres Forschungsvorhabens unterstützt. In die Leistungsbeurteilung können schriftliche Arbeiten, mündliche Vorträge und die Mitarbeit einbezogen werden.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

a. Alle Veranstaltungen sind teilnahmebeschränkt und bedürfen der Anmeldung. Die Zahl der Teilnehmer*innen wird auf 25 Studierende limitiert.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der*die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag des*der Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Sinologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Sinologie (MBL. vom 16.06.2007 idGF, 30. Stück, Nr. 217) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2026 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|--|------|--------|
| 1. | M1 | VU Strukturen des modernen Chinesisch in Theorie und Praxis | 4 | |
| | M2 | UE Chinesische Fachsprache | 5 | |
| | M2 | UE Sprach- und Kulturmittlung schriftlich | 4 | |
| | M4 | SE Sozialwissenschaftliches Einführungsseminar | 8 | |
| | M4 | SE Kulturwissenschaftliches Einführungsseminar | 8 | |
| | | | | 29 |
| 2. | M2 | UE Sprach- und Kulturmittlung mündlich | 4 | |
| | M5 | SE Theorie und Methoden (Sozial- ODER Kulturwissenschaften) | 10 | |
| | M6 | SE Vergleichendes Seminar (Sozial- ODER Kulturwissenschaften) | 10 | |
| | M8 | Individuelle Vertiefung | 10 | |
| | | | | 34 |
| 3. | M3 | UE Wissenschaftssprache 1 | 5 | |
| | M6 | SE Vertiefungsseminar (Sozial- ODER Kulturwissenschaften) | 11 | |
| | M7 | SE Masterkolloquium | 10 | |
| | | | | 26 |
| 4. | M3 | UE Wissenschaftssprache 2 | 5 | |
| | | Masterarbeit | 22 | |
| | | Mündliche Masterprüfung | 4 | |
| | | | | 31 |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 142

Erweiterungscurriculum Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik

Englische Übersetzung: Political Science I: The ABC of politics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. April 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik“ an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die Grundzüge der Politikwissenschaft zu geben. Die größten Herausforderungen unserer Zeit sind im Kern politische Probleme, Krisen und Konflikte, die nicht allein technologisch, ökonomisch oder rechtlich gelöst werden können. Das Erweiterungscurriculum versetzt Studierende in die Lage, die politische Dimension gesellschaftlicher Herausforderungen zu erkennen und zu verstehen, wie politikwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Forschungsansätze für die systematische und evidenzbasierte Analyse gesellschaftlicher Probleme, Krisen und Konflikte eingesetzt werden können.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Politikwissenschaft studieren, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|------------------------|---|----------------|
| Modul 1 | Pflichtmodul: Fachspezifische Einführung Politikwissenschaft | 10 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <p>Nach Absolvierung dieses Moduls kennen die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unterschiedlichen Teilbereiche, Perspektiven und Zugänge der Politikwissenschaft und besitzen grundlegende Kenntnisse über Grundbegriffe, Forschungstraditionen und Theoriestränge in der Politikwissenschaft • die wichtigsten in Forschung und Lehre vertretenen Schwerpunkte der politikwissenschaftlichen Institute • die Implikationen verschiedener Politikbegriffe, zentraler Konzepte und analytischer Modelle von Politik • die Anforderungen des Curriculums • die universitären Serviceeinrichtungen und Unterstützungsangebote • die Standards der 'guten wissenschaftlichen Praxis' und die Anforderungen an wissenschaftliche Diskussionen. <p>Nach Absolvierung dieses Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale politikwissenschaftliche Begriffe und Konzepte erläutern und mit empirischen Phänomenen in Zusammenhang bringen • politikwissenschaftliche Fragestellungen unterschiedlichen Forschungstraditionen und Theoriesträngen zuordnen • die Stärken und Schwächen unterschiedlicher Forschungszugänge erläutern • die universitäre (digitale) Infrastruktur für Zwecke der wissenschaftlichen Recherche und Studienplanung nutzen • grundlegende politikwissenschaftliche Texte verstehen, deren theoretische und methodische Herangehensweise identifizieren und einordnen |
| Modulstruktur | <p>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</p> <p>Propädeutikum Politikwissenschaft (VO, 4 ECTS, 2 SSt.) Fachspezifische Einführung (VO, 6 ECTS, 3 SSt.)</p> |
| Leistungsnachweis | <p>Schriftliche Modulprüfung (10 ECTS)</p> |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------------|
| Modul 2 | Pflichtmodul: Kernfach Politikwissenschaft | 5 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <p>Nach Absolvierung dieses Moduls kennen die Studierenden in Bezug auf das gewählte Kernfach</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundzüge der Entwicklung zentraler Forschungstraditionen und unterschiedliche Forschungsansätze • grundlegende Begriffe und Theorien zur Erfassung und Erklärung der betrachteten politischen Phänomene • einschlägige politikwissenschaftliche Texte und Forschungsarbeiten <p>Nach Absolvierung dieses Moduls können die Studierenden in Bezug auf das gewählte Kernfach</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Begriffe und Theorien erläutern und mit empirischen Phänomenen in Zusammenhang bringen • die Stärken und Schwächen unterschiedlicher Forschungsansätze an Hand einschlägiger Forschungsarbeiten darlegen • politikwissenschaftliche Fragestellungen erkennen, politikwissenschaftliche Texte und Forschungsarbeiten verstehen und unterschiedlichen Forschungstraditionen und Theoriesträngen zuordnen |
| Modulstruktur | <p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine der folgenden Vorlesungen aus den Kernfächern der Politikwissenschaft im Ausmaß von 5 ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenbereich Politische Ideengeschichte und Theorie, (VO Kernfach, npi, 5 ECTS, 3 SSt.) • Themenbereich Politisches System Österreichs und der EU, (VO Kernfach, npi, 5 ECTS, 3 SSt) • Themenbereich Vergleichende Politikwissenschaft, (VO Kernfach, npi, 5 ECTS, 3 SSt) • Themenbereich Internationale Politik und Globalisierung, (VO Kernfach, npi, 5 ECTS, 3 SSt.) |
| Leistungsnachweis | <p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS)</p> |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO): VO bieten einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculum gültigen Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Politikwissenschaft“ (MBI. vom

26.06.2013, 34. Stück, Nummer 233) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Politikwissenschaft verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|---|--|
| <i>Pflichtmodul: Fachspezifische Einführung Politikwissenschaft</i> | <i>Compulsory module: Subject-specific Introduction to Political Science</i> |
| <i>Pflichtmodul: Kernfach Politikwissenschaft</i> | <i>Compulsory module: Core subject Political Science</i> |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 143

Erweiterungscurriculum Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik

Englische Übersetzung: Political Science II: Basic problems and challenges of politics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. April 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik“ an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in zentrale Themenfelder der Politikwissenschaft zu geben. Studierende erhalten einen Überblick über politikwissenschaftliche Forschungsbereiche und die zugehörigen Fragestellungen, Begrifflichkeiten, Theorien und Forschungsansätze. Das Erweiterungscurriculum versetzt Studierende in die Lage, aktuelle politische Phänomene mit Hilfe politikwissenschaftlicher Analyseinstrumente zu verstehen und einzuordnen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Politikwissenschaft studieren, nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik“ gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|
| Modul 1 | Pflichtmodul: Forschungsbereiche der Politikwissenschaft | 15 ECTS-Punkte |
| Teilnahmevoraussetzung | keine | |
| Modulziele | Nach Absolvierung dieses Moduls kennen die Studierenden in Bezug auf die gewählten Forschungsbereiche <ul style="list-style-type: none">• die Grundzüge der Entwicklung zentraler Forschungstraditionen und unterschiedliche Forschungsansätze• grundlegende Begriffe und Theorien zur Erfassung und Erklärung der betrachteten politischen Phänomene• einschlägige politikwissenschaftliche Texte und Forschungsarbeiten Nach Absolvierung dieses Moduls können die Studierenden in Bezug auf die gewählten Forschungsbereiche <ul style="list-style-type: none">• zentrale Begriffe und Theorien erläutern und mit empirischen Phänomenen in Zusammenhang bringen• die Stärken und Schwächen unterschiedlicher Forschungsansätze an Hand einschlägiger Forschungsarbeiten darlegen• politikwissenschaftliche Fragestellungen erkennen, politikwissenschaftliche Texte und Forschungsarbeiten verstehen und unterschiedlichen Forschungstraditionen und Theoriesträngen zuordnen | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulstruktur | <p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots drei der folgenden Vorlesungen aus den Kernfächern der Politikwissenschaft oder dem Wahlmodul Politikwissenschaftliche Geschlechterforschung im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS, die die Studierenden nicht bereits im EC Politikwissenschaft I: Das ABC der Politik absolviert haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenbereich Politische Ideengeschichte und Theorie, (VO Kernfach, npj, 5 ECTS, 3 SSt) • Themenbereich Politisches System Österreichs und der EU, (VO Kernfach, npj, 5 ECTS, 3 SSt) • Themenbereich Vergleichende Politikwissenschaft, (VO Kernfach, npj, 5 ECTS, 3 SSt) • Themenbereich Internationale Politik und Globalisierung, (VO Kernfach, npj, 5 ECTS, 3 SSt) • Themenbereich Politikwissenschaftliche Geschlechterforschung, (VO Kernfach, npj, 5 ECTS, 3 SSt) |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npj) (15 ECTS) |

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npj) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO): VO bieten einen Überblick über Inhalte, Lehrmeinungen und Methoden eines Faches oder eines Teilbereiches eines Faches. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Politikwissenschaft II: Grundprobleme und Herausforderungen der Politik“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculum gültigen Erweiterungscurriculum „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ (MBL vom 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 234) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 31.10.2025 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums „Staatlichkeit und Demokratie im Wandel“ verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren ist.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | English |
|--|--|
| <i>Pflichtmodul</i> : Forschungsbereiche der Politikwissenschaft | <i>Compulsory module</i> : Research Areas of Political Science |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 144

Curriculum für das Masterstudium Translation (Version 2024)

Englische Übersetzung: Master's programme in Translation and Interpreting

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 15. April 2024 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Translation (Version 2024) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Translation wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

- **Fachübersetzen und Sprachindustrie (Specialised Translation and Language Industry)**
- **Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (Translation in the Fields of Literature, Audiovisual Media and the Arts)**
- **Konferenzdolmetschen (Conference Interpreting)**
- **Dialogdolmetschen (Dialogue Interpreting)**

(2) Das Ziel des Masterstudiums Translation an der Universität Wien ist die Befähigung zur Tätigkeit als Translator*in bzw. Kommunikationsexpert*in für fremden Bedarf über sprachliche, kulturelle und fachliche Barrieren hinweg sowie zur Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von wissenschaftlichen, fachlichen und praktischen Kenntnissen und Kompetenzen, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der Translation und Sprachindustrie erforderlich sind. Ziel des Masterstudiums Translation ist die Verbindung der praktischen translatorischen Tätigkeit mit den dahinterstehenden wissenschaftlichen Konzepten. In Interaktion von Theorie und Praxis werden translatorische Vorgänge und Handlungsweisen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen erforscht, analysiert und umgesetzt. Gegenstand des Studiums ist die wissenschaftliche und praxisorientierte Analyse und Mitgestaltung der vielfältigen Dimensionen von Translation und ihrer Bedeutung in der Gesellschaft auch unter Berücksichtigung der translatorischen Verantwortung für Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit. Unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen sind die Absolvent*innen des Masterstudiums befähigt, verantwortungsvoll in einer globalisierten Welt translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fähigkeiten anzuwenden, sich selbstständig weiterzuentwickeln, sich flexibel an neue Tätigkeitsfelder anzupassen und sie kompetent mitzugestalten. Absolvent*innen arbeiten in allen Bereichen der Gesellschaft wie zum Beispiel Recht, Wirtschaft, Politik, Medien, Kultur, Soziales, Gesundheit und Wissenschaft, und sind für staatliche sowie nichtstaatliche Auftraggeber*innen tätig.

(3) Die zur Auswahl stehenden Sprachen und die Vorgaben, in welchen Kombinationen diese in den einzelnen Schwerpunkten studiert werden können, finden sich in § 3.

(4) Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die

dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen. Im Vordergrund steht die wissenschaftlich fundierte Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft. Das Masterstudium dient der Vertiefung der im Bachelorstudium vermittelten Kompetenzen und Inhalte. Die Absolvent*innen des Masterstudiums Translation an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, auf Basis ihrer sprachlichen, kulturellen und technologischen Kompetenzen translatorische Fertigkeiten in den Bereichen Übersetzen, Dolmetschen und verwandten Feldern im Rahmen einer entsprechenden professionellen Tätigkeit einzusetzen. Kompetenzen, die allen Berufsfeldern zukünftiger Translator*innen gemein sind und im Rahmen des Masterstudiums Translation erworben bzw. vertieft werden, umfassen unter anderem translatorische Kompetenz, ethische Kompetenz, sprachliche und kulturelle Kompetenz, Recherchekompetenz, technologische Kompetenz sowie darüber hinaus gehend metafachliche und soziale Kompetenzen. In den Schwerpunkten werden zusätzlich zu den grundlegenden Kompetenzen spezifische, für den jeweiligen Bereich relevante Kompetenzen erworben.

- **Schwerpunkt *Fachübersetzen und Sprachindustrie*:** Im Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie erwerben die Studierenden professionelle Kompetenzen insbesondere im Übersetzen von Fachtexten aus den Bereichen Wirtschaft, Recht, Natur- und Geisteswissenschaften, Technik usw. und in Hinblick auf Methoden und Prozesse der internationalen Sprachindustrie. Sie erwerben darüber hinaus vertiefte Kenntnisse in Bezug auf aktuelle translationsrelevante Technologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement, Transkreation und Lokalisierung, mehrsprachige technische Dokumentation und multimodale Fachkommunikation sowie die Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse all dieser Arbeitsbereiche mit ihren Prozessen und Methoden.
- **Schwerpunkt *Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst*:** Im Schwerpunkt Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst erwerben die Studierenden die wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fertigkeiten, um auf translatorische Anforderungen aus den genannten Bereichen flexibel und nuancenreich zu reagieren. Der sprachübergreifend, mit Deutsch als Zielsprache (A-Sprache) organisierte Schwerpunkt befähigt Studierende, verschiedene Übersetzungspoetiken und ihre Auswirkungen einzuschätzen, die Spezifik künstlerischer und audiovisueller Texte zu erkennen und entsprechende zielsprachliche Mittel in der Übersetzung anzuwenden, die eigenen übersetzerischen Entscheidungen zu begründen sowie berufspraktische Aspekte in ihrer gesellschaftlichen Einbettung zu begreifen.
- **Schwerpunkt *Konferenzdolmetschen*:** Im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erwerben die Studierenden professionelle Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen und Verhandlungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Medizin, Technik usw. sowie die Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck. Sie erwerben ebenfalls die Kompetenz zu wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.
- **Schwerpunkt *Dialogdolmetschen*:** Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen erwerben die Studierenden Kompetenzen im Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen in Form von Vor-Ort- bzw. Ferndolmetschen in verschiedenen Einsatzfeldern (Gerichte und Behörden, medizinische, soziale und Bildungseinrichtungen) sowie für verschiedene Zielgruppen. Neben Dolmetschkompetenz und der Kompetenz zur Aneignung der erforderlichen fachlichen Expertise umfasst dies vor allem Kenntnisse über situationsadäquates Rollenverhalten, Berufsethik und den Umgang mit berufsbedingten Belastungen sowie die Kompetenz, institutionell geprägte Interaktionsprozesse wissenschaftlich zu reflektieren und zu analysieren.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Translation beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 50 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 48 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulgruppen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 1 ECTS-Punkt gemäß den Bestimmungen über die Defensio positiv absolviert wurden.

§ 3 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten und sind gemäß den Festlegungen in Abs 5 bis Abs 8 in bestimmten Kombinationen studierbar: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch. Die in Abs 6 angeführten Schwerpunkte werden nicht in allen Sprachen angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden, und die Lektüre englischsprachiger Texte kann vorausgesetzt werden. Auch wenn Englisch nicht Teil der Sprachkombination ist, wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Lehrveranstaltungen und Literatur auf Englisch weitgehend zu verstehen (empfohlenes Sprachniveau B2).

(3) Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache [1] stehen für die jeweilige Sprachkompetenz und geben Auskunft über die aktive und passive Sprachverwendung im Verlauf des Studiums.

(4) Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache beziehen sich nicht auf die Art des Spracherwerbs oder die persönliche Sprachbiografie und sind daher nicht mit „Erst-, Bildungs- oder Fremdsprache“ gleichzusetzen.

(5) Deutsch ist in jeder Kombination als A- oder B-Sprache zu wählen. In sprachpaarspezifischen Lehrveranstaltungen wird grundsätzlich in Kombination mit Deutsch gearbeitet.

(6) Für die einzelnen Schwerpunkte sind folgende Kombinationsmöglichkeiten vorgesehen:

- **Fachübersetzen und Sprachindustrie:** A-B oder A-Bx-By. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- **Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst:** A-C oder A-Cx-Cy. In beiden Kombinationen ist Deutsch A-Sprache.
- **Konferenzdolmetschen:** A-B-C oder A-Cx-Cy-Cz oder A-B-Cx-Cy. In den Kombinationen A-B-C oder A-B-Cx-Cy ist Deutsch A- oder B-Sprache. In der Kombination A-Cx-Cy-Cz ist Deutsch A-Sprache.
- **Dialogdolmetschen:** A-B oder A-Bx-By. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.

(7) Mit der Zulassung zum Studium stehen den Studierenden die Schwerpunkte zur Wahl, die gemäß Abs 6 mit zwei Sprachen studiert werden können, nämlich Fachübersetzen und Sprachindustrie, Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst und Dialogdolmetschen. Der Sprachenkanon kann nach der Zulassung im Laufe des Studiums gemäß Abs 8 erweitert werden, sofern für jede zusätzliche Sprache Nachweise gemäß § 4 Abs 5 bei der*dem Studienprogrammleiter*in vorgelegt werden. Mit dem zusätzlichen Nachweis von Sprachkenntnissen in weiteren Sprachen ergeben sich weitere Wahlmöglichkeiten gemäß Abs 6 und Abs 8.

(8) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung VU Basiskompetenz Übersetzen und der Lehrveranstaltung VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik und spätestens bis zur Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung einer Alternativen Pflichtmodulgruppe ist gleichzeitig die Wahl des Schwerpunktes und des Sprachenkanons bekannt zu geben. Es können einmalig und nur gleichzeitig der Schwerpunkt und/oder der Sprachenkanon gewechselt werden, wobei der Sprachenkanon um eine Sprache erweitert und/oder um eine Sprache reduziert werden kann. Dieser Wechsel ist nur während der aktuellen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters möglich. Da für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen mindestens drei Sprachen notwendig sind, ist eine Reduktion des Sprachenkanons auf zwei Sprachen im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen zwingend mit einem Schwerpunktwechsel verbunden. Die zum Zeitpunkt der Zulassung gewählten Sprachen sind bindend und können im späteren Verlauf des Studiums nicht geändert werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Translation setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien. Dieses Studium erfüllt die in Abs 5 genannten Voraussetzungen.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Zulassungswerber*innen haben jedenfalls folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Angabe von zwei Sprachen gemäß § 3 Abs 1 bei der Zulassung. Eine der bei der Zulassung genannten gewählten Sprachen muss in jedem Fall Deutsch sein. In den gewählten Sprachen ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- 36 ECTS-Punkte sprachspezifische Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums oder
- ein Studienabschluss von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, an der diese Sprache Bildungs- oder Unterrichtssprache ist, oder
- ein Zertifikat, das die Beherrschung der Sprache auf dem Niveau C2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist. Die akzeptierten Zertifikate werden vom Rektorat nach Anhörung der Studienprogrammleitung kundgemacht.

§ 5 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Translation ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium gliedert sich wie folgt:

| | |
|---|----------------|
| Kernmodulgruppe | 42 ECTS |
| Alternative Pflichtmodulgruppen mit Praktikum und Individueller Fachvertiefung | 48 ECTS |
| Masterarbeitsphase (Seminare, Masterarbeit, Defensio) | 30 ECTS |

Modulübersicht:

| | | |
|--|---------|----------------|
| Kernmodule Translationswissenschaft | | 42 ECTS |
| KM-01 Translationswissenschaftliche Grundlagen | 16 ECTS | |
| KM-02 Translation, Technologie, Gesellschaft | 15 ECTS | |
| KM-03 Translationsmanagement und Praxisfelder | 11 ECTS | |
| Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS) | | 48 ECTS |
| FS-01 Fachübersetzen | 18 ECTS | |
| FS-02 Künstliche Intelligenz, Lokalisierung, Technische Dokumentation | 10 ECTS | |
| FS-03 Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie | 8 ECTS | |
| FS-04 Individuelle Fachvertiefung | 12 ECTS | |
| Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (LM) | | 48 ECTS |
| LM-01 Narratologische und übersetzungswissenschaftliche Grundlagen | 8 ECTS | |
| LM-02 Literarisches und mediales Übersetzen | 20 ECTS | |
| LM-03 Arbeitspraxis: Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst | 8 ECTS | |
| LM-04 Individuelle Fachvertiefung | 12 ECTS | |
| Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD) | | 48 ECTS |
| KD-01 Dolmetschkompetenzen | 12 ECTS | |
| KD-02 Konferenzdolmetschen | 16 ECTS | |
| KD-03 Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen | 8 ECTS | |
| KD 04a Individuelle Fachvertiefung | 12 ECTS | |
| KD-04b Zusatzmodul vierte Sprache | 12 ECTS | |
| Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Dialogdolmetschen (DD) | | 48 ECTS |
| DD-01 Grundlagen Dialogdolmetschen | 12 ECTS | |
| DD-02 Dialogdolmetschen Vertiefung | 14 ECTS | |
| DD-03 Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen | 10 ECTS | |
| DD-04 Individuelle Fachvertiefung | 12 ECTS | |
| Masterarbeitsphase | | 30 ECTS |
| MP Masterarbeitsphase | 8 ECTS | |
| Masterarbeit | 21 ECTS | |

| | |
|----------|--------|
| Defensio | 1 ECTS |
|----------|--------|

(2) Modulbeschreibungen

a. Kernmodulgruppe (KM) – 42 ECTS

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| KM-01 | Translationswissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodul) | 16 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind Studierende in der Lage, die zentralen Theorien und Methoden der theoretischen und angewandten Übersetzungs- bzw. Dolmetschwissenschaft darzulegen sowie translationswissenschaftliche Zusammenhänge kritisch zu analysieren und konkrete wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig auf der Basis von entsprechenden Forschungsmethoden zu bearbeiten. Darüber hinaus erwerben sie die zentralen Kompetenzen, um translatorische Prozesse und Produkte strategisch zu planen und umzusetzen, und eignen sich situationsadäquate Strategien und Fertigkeiten des translatorischen Handelns an.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Aktuelle Ansätze, Konzepte, Fragestellungen und Theorien der Übersetzungs- bzw. Dolmetschwissenschaft sowie ausgewählte Themen der Forschung und deren Anwendung; erkenntnistheoretische, arbeitstechnische und methodische Grundlagen im Hinblick auf das Verfassen von translationswissenschaftlichen Masterarbeiten; Kompetenzen im translatorischen Handeln, Sensibilisierung für translatorische Probleme und Aufzeigen von Lösungsansätzen im schriftlichen und mündlichen Transfer; Einführung in die Notizentechnik.</p> | |
| Modulstruktur | <p>VO Entwicklungen der Übersetzungswissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) <i>oder</i> VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Forschungsmethodik, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) VU Basiskompetenz Übersetzen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Bei (beabsichtigter) Wahl eines Dolmetschschwerpunktes ist der Besuch der VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft empfohlen; bei (beabsichtigter) Wahl eines Übersetzungsschwerpunktes ist der Besuch der VO Entwicklungen der Übersetzungswissenschaft empfohlen.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 16 ECTS). | |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| KM-02 | Translation, Technologie, Gesellschaft (Pflichtmodul) | 15 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind Studierende in der Lage, die zentralen Implikationen gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen aus translativwissenschaftlicher Perspektive kritisch zu reflektieren und zu analysieren. Sie entwickeln ein Verständnis für die Auswirkungen der Globalisierung und Migration auf translatorische Arbeitsformen und -bedingungen und die verschiedenen Formen von kommunikativen Barrieren und ihre Überwindung durch Translation. Sie erlernen den professionellen Umgang mit Sprach- und Translationstechnologien und erwerben die damit zusammenhängenden Entscheidungs- und Evaluierungskompetenzen und sind in der Lage, Entwicklungen und Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz (KI) im Bereich der Sprachindustrie kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Translation im transkulturellen und kulturwissenschaftlichen Kontext sowie im Kontext von Migration und Nachhaltigkeit; globalisierungsbedingte Arbeitsformen wie Crowdsourcing und nicht-professionelle Translationspraktiken; gesellschaftspolitische Entwicklungen wie Barrierefreiheit und entsprechende Translationsformen sowie die damit zusammenhängenden ethischen und praktischen Aspekte; Entwicklungen im Bereich der Sprach- und Translationstechnologien sowie der Künstlichen Intelligenz; praktischer Einsatz von Translationstechnologien.</p> |
| Modulstruktur | <p>VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)</p> <p>VO Translation und Barrierefreiheit, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)</p> <p>VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 15 ECTS). |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| KM-03 | Translationsmanagement und Praxisfelder (Pflichtmodul) | 11 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind Studierende mit diversen Tätigkeitsbereichen und Berufsfeldern, die auch über die klassische Translation hinausgehen, vertraut und in der Lage, die damit zusammenhängenden Aufgaben und Kompetenzen zu verstehen und zu reflektieren. Sie entwickeln ein kritisch-kreatives Verständnis sowie Anwendungskompetenz für die Arbeitsabläufe im Projekt- und Qualitätsmanagement und verfügen über die zentralen Kompetenzen für professionelles Terminologie- und Sprachressourcenmanagement.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Mit translatorischen Berufen verwandte Tätigkeitsbereiche und Serviceleistungen wie z. B. Technische Dokumentation, Lokalisierung, Transkreation, Sprachlehre; Translations-, Projekt- und Qualitätsmanagement; translationsrelevante Recherche und Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze; mehrsprachiges Korpusmanagement, Terminologiemanagement sowie Management weiterer translationsrelevanter Sprachressourcen; Einsatz von Translation Memories, Korpora, Terminologiedatenbanken usw.</p> |
| Modulstruktur | <p>VO Erweiterte Berufsbilder, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) VU Translationsmanagement, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Dolmetschvorbereitung und Terminologearbeit, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) oder UE Terminologearbeit und Sprachressourcenmanagement Übersetzen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Bei (beabsichtigter) Wahl eines Dolmetschschwerpunktes ist der Besuch der UE Dolmetschvorbereitung und Terminologearbeit empfohlen; bei (beabsichtigter) Wahl eines Übersetzungsschwerpunktes ist der Besuch der UE Terminologearbeit und Sprachressourcenmanagement Übersetzen empfohlen.</i></p> |
| Leistungsnachweis | <p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und der Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (insgesamt 11 ECTS).</p> |

b. Alternative Pflichtmodulgruppen

Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS) – 48 ECTS

| FS-01 | Fachübersetzen (Pflichtmodul) | 18 ECTS |
|-------------------------------|--|---------|
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind Studierende in der Lage, fachsprachliche Texte aus unterschiedlichen Gebieten auftragsadäquat zu übersetzen und ihre Übersetzungsentscheidungen theoriebasiert zu begründen. Sie entwickeln dabei die Fähigkeit, die entsprechenden Recherchertools und Translationstechnologien (z. B. CAT-Tools, maschinelle Übersetzung, Terminologiemanagement etc.) einzusetzen. Sie erwerben die nötigen übersetzungsstrategischen und evaluativen Kompetenzen für eine qualitativ hochwertige Übersetzung sowie die metakommunikativen Kompetenzen für die erfolgreiche Kommunikation mit Auftraggeber*innen.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Anfertigung auftragsadäquater Übersetzungen; Auseinandersetzung mit spezifischen Problemen der Fachübersetzung (z. B. Fachtextsortenkonventionen, unterschiedlichen Wissensvoraussetzungen von Adressat*innen, terminologischen Besonderheiten); transkreative Arbeitsprozesse und Übersetzungsstrategien; Einsatz von translationsrelevanter Technologie (CAT-Tools, maschinelle Übersetzung, Pre- und Postediting); Dokumentation und Qualitätssicherung (z. B. Revision).</p> | |
| Modulstruktur | <p>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium, 2 ECTS</p> <p>Prüfungsimmanente Bestandteile: UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Wirtschaftsübersetzen und Transkreation, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Diese Lehrveranstaltungen können im Rahmen des Moduls Individuelle Fachvertiefung auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | <p>Kombinierte Modulprüfung: UE Rechtsübersetzen (4 ECTS) UE Wirtschaftsübersetzen und Transkreation (4 ECTS) UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, (4 ECTS) UE Übersetzen Geisteswissenschaften (4 ECTS)</p> <p>Schriftliche Prüfung (2 ECTS): Der Schwerpunkt der Prüfung wird von dem studienrechtlich zuständigen Organ vorab bekannt gegeben; der Schwerpunkt richtet sich nach einem der Fachbereiche der Übungen.</p> <p><i>Die schriftliche Prüfung ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller vier Übungen abzulegen.</i></p> | |

| | | |
|------------------------|---|---------|
| FS-02 | Künstliche Intelligenz, Lokalisierung, Technische Dokumentation (Pflichtmodul) | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, translationsrelevante Formen der Künstlichen Intelligenz (KI) professionell einzusetzen. Sie erlernen sprachübergreifend den reflektierten und kritischen Umgang mit translationsrelevanten Verfahren der KI und deren Einsatz in den verschiedenen Phasen des Arbeitsprozesses. Sie erwerben Wissen und Kompetenzen zu Methoden und Werkzeugen der Lokalisierung und mehrsprachigen Technischen Dokumentation.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Pre- und Postediting; Umgang mit Sprachtechnologien einschließlich KI-gestützten Anwendungen sowie Beurteilung ihrer Qualität und Effizienz; Reflexion der ethischen Dimensionen von KI-Einsätzen; Erstellung und Verwaltung von mehrsprachigem technischem Content; Contentmanagement; unterschiedliche Arten von Lokalisierungsmanagement (z. B. Software, Games, Web-sites usw.).</p> | |
| Modulstruktur | UE KI und Übersetzen, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Lokalisierung und Technische Dokumentation, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS). | |

| | | |
|------------------------|---|--------|
| FS-03 | Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie (Pflichtmodul) | 8 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden ihren eigenen Interessenschwerpunkten entsprechende Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen sowie berufspraktische Erfahrungen vertieft.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Berufseinschlägige Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums bzw. Inhalte aus dem Modul FS-01.</p> | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulstruktur | <p>Praktikum/Praktika im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS oder Zwei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul FS-01</p> <p><i>Es können auch mehrere Praktika absolviert werden, wobei die Praktika mindestens je 4 ECTS haben müssen. Die Vorab-Genehmigung von Praktika und die Prüfung der Praktikumsberichte erfolgen durch das studienrechtlich zuständige Organ.</i></p> <p><i>Übungen entweder in derselben Sprachkombination oder in der zweiten Sprachkombination. (Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p><i>Auch eine Kombination aus einem Praktikum zu 4 ECTS und einer UE ist möglich.</i></p> |
| Leistungsnachweis | Bestätigung über das Praktikum/die Praktika im Gesamtausmaß von 200 Stunden und Vorlage eines Praktikumsberichts bzw. erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS). |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| FS-04 | Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden Kompetenzen im Fachübersetzen vertieft bzw. Zusatzkompetenzen in translatorischen Bereichen außerhalb des gewählten Schwerpunkts oder Kenntnisse in anderen fachrelevanten Disziplinen erworben.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Inhalte der gewählten Pakete.</p> | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulstruktur | <p>Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen, die das Masterstudium sinnvoll ergänzen, nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS.</p> <p>Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.</p> <p>Als genehmigt gelten jedenfalls folgende empfohlene Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungspakete:</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen/Module aus Alternativen Pflichtmodulgruppen aus dem Masterstudium Translation</p> <p>(2) Die für dieses Modul jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen</p> <p>Für den Schwerpunkt Fachübersetzen werden insbesondere die im Folgenden gelisteten Pakete empfohlen:</p> <p>a. Fachübersetzen und Sprachindustrie (12 ECTS) Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul FS-01 <i>(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>b. Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (12 ECTS) <i>Voraussetzung: A-Sprache muss Deutsch sein</i> Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul LM-02 <i>(Übungen können dabei auch mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>c. Dolmetschen für Übersetzer*innen (12 ECTS) UE Simultandolmetschen I, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Konsekutivdolmetschen I, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>d. Ferndolmetschen und Barrierefreie Kommunikation (12 ECTS) <i>Voraussetzung: A-Sprache muss Deutsch sein</i> UE Schriftdolmetschen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Übersetzen audiovisueller Texte, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>e. Didaktik und Mentoring (12 ECTS) Ausgewählte und im Voraus durch das studienrechtlich zuständige Organ genehmigte Lehrveranstaltungen aus den Studienprogrammen anderer Fakultäten und Zentren der Universität Wien in den Bereichen Didaktik und Mentoring.</p> |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 12 ECTS). |

| | | |
|-------------------------------|---|---------------|
| LM-01 | Narratologische und übersetzungswissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodul) | 8 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, die Geschichte und Poetik der literarischen Übersetzung wissenschaftlich zu reflektieren sowie zentrale erzähltheoretische und stilistische Konzepte darzulegen. Sie erwerben die notwendigen Kompetenzen, um Texte auf narratologischer und stilistischer Ebene zu analysieren und entsprechende Erkenntnisse auf die Übersetzung im Bereich Literatur, Medien und Kunst anzuwenden.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Methodische und theoretische Möglichkeiten einer übersetzerischen Geschichtsschreibung; Überblick über die Geschichte der literarischen Übersetzung im europäischen Kontext; aktuelle Ansätze der Erzähltheorie und Stilistik.</p> | |
| Modulstruktur | <p>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: VO Einführung in die Erzähltheorie und Stilistik, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Geschichte der literarischen Übersetzung, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)</p> | |
| Leistungsnachweis | Schriftliche Modulprüfung (8 ECTS) | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| LM-02 | Literarisches und mediales Übersetzen (Pflichtmodul) | 20 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, auf Texte aus den Bereichen Literatur, Kunst und audiovisuelle Medien übersetzerisch differenziert zu reagieren, und sind mit berufspraktischen Aspekten vertraut. Sie sind mit literarischen Schreibweisen vertraut und können Texte bis zur Publikationsreife bearbeiten. Sie entwickeln Kompetenzen für verschiedene Formen der audiovisuellen Translation und setzen sich mit den Erfordernissen der Übersetzung im Kunstbereich auseinander.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Die Übersetzung von Texten unterschiedlicher literarischer Genres (Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur, Autobiographie, Reiseliteratur, Bühnentexte, Ausstellungstexte, usw.); Untertitelung; Synchronisation; Audiodeskription; literarisches Schreiben; Revision und Lektorat.</p> | |

| | |
|--------------------------|---|
| Modulstruktur | <p>UE Übersetzen Literatur und Kunst, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Übersetzen audiovisueller Texte, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Literarisches Schreiben und Lektorieren, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Die UE Übersetzen Literatur und Kunst sowie die UE Übersetzen audiovisueller Texte sind jeweils zweimal zu absolvieren. Die UE Literarisches Schreiben und Lektorieren ist einmal zu absolvieren.</i></p> <p><i>Diese Lehrveranstaltungen können im Rahmen der Module Arbeitspraxis bzw. Individuelle Fachvertiefung auch mehrmals absolviert werden.</i></p> |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS). |

| | | |
|-------------------------------|--|---------------|
| LM-03 | Arbeitspraxis: Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (Pflichtmodul) | 8 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden ihren eigenen Interessenschwerpunkten entsprechende Kompetenzen im Übersetzen literarischer und/oder medialer Texte sowie berufspraktische Erfahrungen vertieft.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Berufseinschlägige Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums bzw. Inhalte aus dem Modul LM-02.</p> | |
| Modulstruktur | <p>Praktikum/Praktika im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS oder Zwei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul LM-02</p> <p><i>Es können auch mehrere Praktika absolviert werden, wobei die Praktika mindestens je 4 ECTS haben müssen. Die Vorab-Genehmigung von Praktika und die Prüfung der Praktikumsberichte erfolgen durch das studienrechtlich zuständige Organ.</i></p> <p><i>Übungen können dabei mehrmals absolviert werden. Auch eine Kombination aus einem Praktikum zu 4 ECTS und einer UE ist möglich.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | Bestätigung über das Praktikum/die Praktika im Gesamtausmaß von 200 Stunden und Vorlage eines Praktikumsberichts bzw. erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS). | |

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| LM-04 | Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden Kompetenzen im Übersetzen literarischer und medialer Texte vertieft bzw. Zusatzkompetenzen in translatorischen Bereichen außerhalb des gewählten Schwerpunkts oder Kenntnisse in anderen fachrelevanten Disziplinen erworben.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Inhalte der gewählten Pakete.</p> | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulstruktur | <p>Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen, die das Masterstudium sinnvoll ergänzen, nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS.</p> <p>Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.</p> <p>Als genehmigt gelten jedenfalls folgende empfohlene Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungspakete:</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen/Module aus Alternativen Pflichtmodulgruppen aus dem Masterstudium Translation</p> <p>(2) Die für dieses Modul jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen</p> <p>Für den Schwerpunkt Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst werden insbesondere die im Folgenden gelisteten Pakete empfohlen:</p> <p>a. Fachübersetzen und Sprachindustrie (12 ECTS) Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul FS-01 <i>(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>b. Literatur, Medien, Kunst (12 ECTS) Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul LM-02 <i>(Übungen können dabei auch mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>c. Dolmetschen für Übersetzer*innen (12 ECTS) UE Simultandolmetschen I, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Konsekutivdolmetschen I, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>d. Ferndolmetschen und Barrierefreie Kommunikation (12 ECTS) UE Schriftdolmetschen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Übersetzen audiovisueller Texte, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>e. Didaktik und Mentoring (12 ECTS) Ausgewählte und im Voraus durch das studienrechtlich zuständige Organ genehmigte Lehrveranstaltungen aus den Studienprogrammen anderer Fakultäten und Zentren der Universität Wien in den Bereichen Didaktik und Mentoring.</p> |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 12 ECTS). |

Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD) – 48 ECTS

Für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen sind die Module KD-01 bis KD-03 im Ausmaß von 36 ECTS-Punkten und entweder das Modul KD-04a oder das Modul KD-04b zu je 12 ECTS zu absolvieren.

| | | |
|-------------------------------|--|----------------|
| KD-01 | Dolmetschkompetenzen (Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit verschiedenen Formen des konsekutiven und simultanen Dolmetschens vertraut und können diese bei monologischen und dialogischen Texten verschiedenen Komplexitätsgrades situationsadäquat anwenden. Sie sind in der Lage, sich in verschiedene Themen einzuarbeiten und ihre Dolmetschleistung kritisch zu reflektieren.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Konsekutivdolmetschen; Simultandolmetschen mit und ohne Text; Vom-Blatt-Dolmetschen; Flüsterdolmetschen; Weiterentwicklung der Notizentechnik; inhaltliche Dolmetschvorbereitung; Bewertung von Dolmetschleistungen in Form von Selbstbeurteilungen und Peer-Feedback.</p> | |
| Modulstruktur | <p>UE Konsekutivdolmetschen I (erste Sprachkombination), 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Konsekutivdolmetschen I (zweite Sprachkombination), 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen I (erste Sprachkombination), 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen I (zweite Sprachkombination), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Diese Lehrveranstaltungen können im Rahmen des Moduls Individuelle Fachvertiefung auch in derselben Sprache mehrmals bzw. im Rahmen des Zusatzmoduls vierte Sprache in der dritten Sprachkombination absolviert werden.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 12 ECTS). | |

| | | |
|-----------------------------------|--|---------|
| KD-02 | Konferenzdolmetschen (Pflichtmodul) | 16 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Empfohlene Teilnahmevoraussetzung | Es wird empfohlen, vor der Teilnahme die Übungen aus Modul KD-01 in derselben Sprache und im selben Modus (Konsekutivdolmetschen oder Simultandolmetschen) abzuschließen. | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, monologische und dialogische Texte in Konferenzszenarien situationsadäquat zu dolmetschen. Sie verfügen über die Kompetenzen, Konferenzeinsätze vorzubereiten und diese professionell durchzuführen.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Vertiefung der Konsekutiv- und Simultanstrategien; selbstständige Vorbereitung auf unterschiedliche Themenbereiche; Relaisdolmetschen; Vorbereitung auf die Berufspraxis; Reflexion der eigenen Leistung; Übungssituationen für die Modulprüfung.</p> | |
| Modulstruktur | <p>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung: fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium, 2 ECTS</p> <p>Prüfungsimmanente Bestandteile: UE Konsekutivdolmetschen II, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen II, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Konsekutivdolmetschen III, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen III, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Diese Lehrveranstaltungen können wahlweise in der A-, B- oder C/Cx/Cy/Cz-Sprache belegt werden. Sie können im Rahmen des Moduls Individuelle Fachvertiefung auch in derselben Sprache mehrmals bzw. im Rahmen des Zusatzmoduls vierte Sprache in der dritten Sprachkombination nochmals belegt werden.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | <p>Kombinierte Modulprüfung bestehend aus:</p> <p>UE Simultandolmetschen II (3 ECTS) UE Konsekutivdolmetschen II (3 ECTS) UE Konsekutivdolmetschen III (4 ECTS) UE Simultandolmetschen III (4 ECTS) Mündliche Prüfung Konferenzdolmetschen (2 ECTS)</p> <p><i>Die mündliche Prüfung ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller vier Übungen abzulegen.</i></p> | |

| | | |
|-----------------------------------|--|--------|
| KD-03 | Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen (Pflichtmodul) | 8 ECTS |
| Empfohlene Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden ihre Kompetenz als Konferenzdolmetscher*innen durch berufspraktische Erfahrungen vertieft. Sie verfügen über die Kompetenzen, sich selbstständig auf einen Einsatz vorzubereiten und einen Dolmetschauftrag professionell abzuwickeln. Sie sind sich verschiedener Rollenkonzepte bewusst und können für den jeweiligen Einsatzzweck die passende Herangehensweise wählen, fundiert berufsethische Entscheidungen treffen und sind mit Strategien der Psychohygiene vertraut.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Berufsethik; Reflexion über Rollenkonzepte; Rollenspiele und Simulationen; berufseinschlägige Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums bzw. berufspraktische Aspekte des Dolmetschens durch Simulationen (z. B. Auftragsabwicklung, Teamarbeit, Kabinenetikette, Internationale Organisationen und Konferenzterminologie; Relaisdolmetschen).</p> | |
| Modulstruktur | <p>VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) <i>und</i> Praktikum/Praktika im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS <i>oder</i> UE Konferenzsimulation, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Es können auch mehrere Praktika absolviert werden, wobei die Praktika mindestens je 2 ECTS haben müssen. Die Vorab-Genehmigung von Praktika und Prüfung der Praktikumsberichte erfolgen durch das studienrechtlich zuständige Organ.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Bestätigung über das Praktikum/die Praktika im Ausmaß von 125 Stunden und Vorlage eines Praktikumsberichts (insgesamt 8 ECTS). | |

Studierende, die den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen in der Sprachkombination A-Cx-Cy-Cz oder A-B-Cx-Cy absolvieren möchten, haben anstelle des Alternativen Pflichtmoduls Individuelle Fachvertiefung (KD-04a) das Alternative Pflichtmodul Zusatzmodul vierte Sprache (KD-04b) zu absolvieren.

| | | |
|------------------------|---|---------|
| KD-04a | Individuelle Fachvertiefung (Alternatives Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden Kompetenzen im Konferenzdolmetschen vertieft bzw. Zusatzkompetenzen in translatorischen Bereichen außerhalb des gewählten Schwerpunkts oder Kenntnisse in anderen fachrelevanten Disziplinen erworben.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Inhalte der gewählten Pakete.</p> | |
| Modulstruktur | Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen, die das Masterstudium sinnvoll ergänzen, nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt | |

12 ECTS.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.

Als genehmigt gelten jedenfalls folgende empfohlene Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungspakete:

(1) Lehrveranstaltungen/Module aus Alternativen Pflichtmodulgruppen aus dem Masterstudium Translation

(2) Die für dieses Modul jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen

Für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen werden insbesondere die im Folgenden gelisteten Pakete empfohlen:

a. Fachübersetzen und Sprachindustrie (12 ECTS)

Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul FS-01

(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)

b. Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (12 ECTS)

Voraussetzung: A-Sprache muss Deutsch sein

Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul LM-02

(Übungen können dabei auch mehrmals absolviert werden.)

c. Dialogdolmetschen (12 ECTS)

VU Sprechtechnik, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, 3 ECTS, 2 SS (pi)

sowie

Drei UE zu je 3 ECTS aus DD-02

(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)

d. Konferenzdolmetschen Vertiefung (12 ECTS)

Vier UE zu je 3 ECTS aus dem Modul KD-02

(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)

e. Ferndolmetschen und Barrierefreie Kommunikation (12 ECTS)

Voraussetzung: A-Sprache muss Deutsch sein

UE Schriftdolmetschen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

VU Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

UE Übersetzen audiovisueller Texte, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)

f. Didaktik und Mentoring (12 ECTS)

Ausgewählte und im Voraus durch das studienrechtlich zuständige Organ genehmigte Lehrveranstaltungen aus den Studienprogrammen anderer Fakultäten und Zentren der Universität Wien in den Bereichen Didaktik und Mentoring.

Lehrveranstaltungen aus den Modulen KD-01 und KD-02 können im Rahmen des Moduls Individuelle Fachvertiefung auch in derselben Sprache mehrmals bzw. im Rahmen des Zusatzmoduls vierte Sprache in dieser absolviert werden.

| | |
|--------------------------|--|
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 12 ECTS). |
|--------------------------|--|

oder

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| KD-04b | Zusatzmodul vierte Sprache (Alternatives Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Techniken beim simultanen und konsekutiven Dolmetschen in der vierten gewählten Arbeitssprache und sind in der Lage, in Konferenzszenarien situationsadäquat zu dolmetschen; sie sind auf den Einsatz als Konferenzdolmetschende für die vierte gewählte Arbeitssprache vorbereitet.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Inhalte der gewählten Lehrveranstaltungen aus den Modulen KD-01 bzw. KD-02</p> | |
| Modulstruktur | <p>Aus den folgenden Lehrveranstaltungen müssen vier verschiedene Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS in der vierten Sprache absolviert werden:</p> <p>UE Konsekutivdolmetschen I, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen I, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Konsekutivdolmetschen II, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen II, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Konsekutivdolmetschen III, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Simultandolmetschen III, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Lehrveranstaltungen aus den Modulen KD-01 und KD-02 müssen im Rahmen des Zusatzmoduls vierte Sprache in dieser absolviert werden.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 12 ECTS). | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| DD-01 | Grundlagen Dialogdolmetschen (Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit grundlegenden Techniken des Dialogdolmetschens vertraut und können diese in verschiedenen dialogisch wie auch monologisch geprägten Kommunikationssituationen anwenden. Sie sind in der Lage, die eigene Rolle vor dem Hintergrund verschiedener Konstellationen und berufsethischer Standards kritisch zu reflektieren sowie damit verbundene dolmetschrelevante Herausforderungen zu erkennen und situationsadäquate Handlungsstrategien zu identifizieren. Darüber hinaus sind sie mit Maßnahmen zum Umgang mit berufsbedingten Belastungen vertraut.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Grundlagen der Rollentheorie und Berufsethik; Coping-Strategien; dolmetschrelevante Sprechtechnik; Flüster- und Vom-Blatt-Dolmetschen; Weiterentwicklung der Notizentechnik; Konsekutivdolmetschen; Recherche und Vorbereitung; Analyse von Dolmetschleistungen in Form von Selbstbeurteilung sowie Peer-Feedback.</p> | |
| Modulstruktur | <p>VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>VU Sprechtechnik, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Konsekutivdolmetschen I (A-Bx bzw. A-B), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Konsekutivdolmetschen I (A-By), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>oder</p> <p>UE Konsekutivdolmetschen II (bei Kombination A-B), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 12 ECTS). | |

| | | |
|-------------------------------|---|----------------|
| DD-02 | Dialogdolmetschen Vertiefung (Pflichtmodul) | 14 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit verschiedenen Einsatzbereichen vertraut. Sie sind in der Lage, situationsspezifische Herausforderungen zu identifizieren, adäquate Handlungsstrategien umzusetzen und ihre Dolmetschleistungen kritisch zu beurteilen.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Vertiefung verschiedener Dolmetschtechniken; Anforderungen unterschiedlicher Einsatzbereiche; Nutzung von CAI-Tools; Analyse von Gesprächssituationen; Beurteilung von Dolmetschleistungen in Form von Selbstbeurteilung und Peer-Feedback; Vorbereitung auf den Berufseinstieg.</p> | |

| | |
|--------------------------|--|
| Modulstruktur | <p>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung: fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium, 2 ECTS</p> <p>Prüfungsimmanente Bestandteile:</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft (A-B bzw. A-Bx), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft (A-By), 3 ECTS, 2 SSt. (pi) <i>oder neuerliche Absolvierung von</i> UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft (A-B), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales, 3 ECTS (A-B bzw. A-Bx), 2 SSt. (pi)</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales (A-By), 3 ECTS, 2 SSt. (pi) <i>oder neuerliche Absolvierung von</i> UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales (A-B), 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Diese Lehrveranstaltungen können im Rahmen des Moduls Individuelle Fachvertiefung auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.</i></p> |
| Leistungsnachweis | <p>Kombinierte Modulprüfung bestehend aus:</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft (A-B bzw. A-Bx) (3 ECTS)</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft (A-B bzw. A-By) (3 ECTS)</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales (A-B bzw. A-Bx) (3 ECTS)</p> <p>UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales (A-B bzw. A-By) (3 ECTS)</p> <p>Mündliche Prüfung Dialogdolmetschen (2 ECTS)</p> <p><i>Die mündliche Prüfung darf erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Übungen abgelegt werden.</i></p> |

| | | |
|------------------------|--|---------|
| DD-03 | Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen (Pflichtmodul) | 10 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden Kenntnisse im Ferndolmetschen und im Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen erworben sowie ihre Kompetenzen im Dialogdolmetschen vertieft oder berufspraktische Erfahrungen erworben.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen; berufseinschlägige Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums bzw. Inhalte aus dem Modul DD-02.</p> | |
| Modulstruktur | <p>VU Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) und Praktikum/Praktika im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS oder neuerliche Absolvierung von UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) und UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p><i>Es können auch mehrere Praktika absolviert werden, wobei die Praktika mindestens je 3 ECTS haben müssen. Die Vorab-Genehmigung von Praktika und Prüfung der Praktikumsberichte erfolgen durch das studienrechtlich zuständige Organ.</i></p> <p><i>Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.</i></p> <p><i>Auch eine Kombination aus einem Praktikum zu 3 ECTS und einer UE ist möglich.</i></p> | |
| Leistungsnachweis | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder Bestätigung über das Praktikum im Gesamtausmaß von 150 Stunden und Vorlage eines Praktikumsberichts (insgesamt 10 ECTS). | |

| | | |
|------------------------|--|---------|
| DD-04 | Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul) | 12 ECTS |
| Teilnahmevoraussetzung | Keine | |
| Modulziele | <p>Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden Kompetenzen im Bereich Dialogdolmetschen vertieft bzw. Zusatzkompetenzen in translatorischen Bereichen außerhalb des gewählten Schwerpunkts oder Kenntnisse in anderen fachrelevanten Disziplinen erworben.</p> <p>Die Inhalte umfassen: Inhalte der gewählten Pakete.</p> | |

| | |
|---------------------------------|---|
| <p>Modulstruktur</p> | <p>Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen, die das Masterstudium sinnvoll ergänzen, nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS.</p> <p>Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist vorab vom studienrechtlich zuständigen Organ zu genehmigen.</p> <p>Als genehmigt gelten jedenfalls folgende empfohlene Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungspakete:</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen/Module aus Alternativen Pflichtmodulgruppen aus dem Masterstudium Translation</p> <p>(2) Die für dieses Modul jeweils im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen</p> <p>Für den Schwerpunkt Dialogdolmetschen werden insbesondere die im Folgenden gelisteten Pakete empfohlen:</p> <p>a. Fachübersetzen und Sprachindustrie (12 ECTS) Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul FS-01 <i>(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>b. Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (12 ECTS) <i>Voraussetzung: A-Sprache muss Deutsch sein</i> Drei UE zu je 4 ECTS aus dem Modul LM-02 <i>(Übungen können dabei auch mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>c. Konferenzdolmetschen (12 ECTS) Vier UE zu je 3 ECTS aus den Modulen KD-01 und KD-02 <i>(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>d. Dialogdolmetschen Vertiefung (12 ECTS) Vier UE zu je 3 ECTS aus dem Modul DD-02 <i>(Übungen können dabei auch in derselben Sprache mehrmals absolviert werden.)</i></p> <p>e. Didaktik und Mentoring (12 ECTS) Ausgewählte und im Voraus durch das studienrechtlich zuständige Organ genehmigte Lehrveranstaltungen aus den Studienprogrammen anderer Fakultäten und Zentren der Universität Wien in den Bereichen Didaktik und Mentoring.</p> |
| <p>Leistungsnachweis</p> | <p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 12 ECTS).</p> |

c. Pflichtmodul Masterarbeitsphase (MP) – 8 ECTS

| MP | Masterarbeitsphase (Pflichtmodul) | 8 ECTS |
|------------------------|--|--------|
| Teilnahmevoraussetzung | Modul KM-01 | |
| Modulziele | Lernziele und Kompetenzen: Nach erfolgreicher Absolvierung sind die Studierenden in der Lage, eine den fachüblichen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdende Masterarbeit zu verfassen. Die Inhalte umfassen: Konkretisierung eines Untersuchungsgegenstandes für die Masterarbeit; Entwicklung einer Fragestellung; Wahl einer adäquaten Untersuchungsmethode; Konzeption der Struktur der Masterarbeit; Erarbeitung eines ausführlichen wissenschaftlichen Exposé; Ausarbeitung von Teilen der Masterarbeit im Seminar Masterarbeitsprozess. | |
| Modulstruktur | SE Masterarbeitskonzeption, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Masterarbeitsprozess, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) <i>Voraussetzung für das Seminar Masterarbeitsprozess ist die erfolgreiche Absolvierung des Seminars Masterarbeitskonzeption.</i> | |
| Leistungsnachweis | Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 8 ECTS). | |

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus Teilbereichen des gewählten Schwerpunkts zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Defensio hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 9 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 10 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Translation unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Der Umfang der Pflichtlektüre richtet sich nach den jeweiligen ECTS-Punkten.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Übungen (UE) dienen dem Nachweis der Fähigkeit der Studierenden, die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in der translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere Teilleistungen.

Vorlesung und Übung (VU) kombiniert die Ziele und didaktischen Vorgangsweisen von Vorlesungen und Übungen, indem Theorien und Methoden so dargelegt werden, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt.

Seminare (SE) dienen der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Themen und der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Das Seminar Masterarbeitskonzeption dient der Konzeption eines Masterarbeitsprojektes mit dem Ziel der Erstellung eines Exposés; das Seminar Masterarbeitsprozess dient der fachlichen und methodischen Begleitung und der Ausarbeitung erster Teile der Masterarbeit.

Praktika (PR) dienen der berufspraktischen Vertiefung von Inhalten aus dem gewählten Schwerpunkt und dienen dem Kennenlernen der jeweiligen Berufsprofile (z. B. Fachübersetzung, Lokalisierung, literarische Übersetzung, Dialogdolmetschen, Konferenzdolmetschen). Die Studierenden werden bei der Suche nach geeigneten Praktika unterstützt. Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht zu verfassen. Das Praktikum wird anhand des Praktikumsberichtes in Form von „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 11 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

UE Übung: 25 Studierende; außer bei UE Simultandolmetschen (I, II, III), hier ist die Teilnahmebeschränkung 20 Studierende

VU Vorlesung und Übung: 40 Studierende; außer bei VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen/Dolmetschen sowie der VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik, hier ist die Teilnahmebeschränkung 30 Studierende

SE Masterarbeitskonzeption: 20 Studierende

SE Masterarbeitsprozess: 15 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können nur dann im MA-Studium anerkannt werden, wenn zwischen den Lernergebnissen des MA-Studiums und den Lernergebnissen im BA-Studium kein wesentlicher Unterschied besteht. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die zur Erfüllung von insbesondere qualitativen Zulassungsbedingungen herangezogen werden und auf die das Masterstudium aufbaut, können wegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren. Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Regelung für die schriftliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Fachübersetzen (FS-01)

Die schriftliche Modulprüfung Fachübersetzen besteht sowohl bei der Sprachkombination A-B als auch bei der Sprachkombination A-Bx-By aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die schriftliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einem der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.

(6) Regelung für die mündliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Konferenzdolmetschen (KD-02)

Die mündliche Modulprüfung Konferenzdolmetschen besteht bei der Sprachkombination A-B-C und bei der Sprachkombination A-Cx-Cy-Cz aus sechs Prüfungsteilen, bei der Sprachkombination A-B-Cx-Cy aus acht Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die mündliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einem der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung der restlichen Prüfungsteile ausgeschlossen.

(7) Regelung für die mündliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Dialogdolmetschen Vertiefung (DD-02)

Die mündliche Modulprüfung Dialogdolmetschen Vertiefung besteht bei der Sprachkombination A-B aus einem Prüfungsteil und bei der Sprachkombination A-Bx-By aus zwei Prüfungsteilen. Gesamt haben die Prüfungsteile bei jeder Sprachkombination die gleiche Länge. Bei der Sprachkombination A-Bx-By fließt jeder der Prüfungsteile zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die mündliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einem der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Translation begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Translation (MBL. UG 2002 vom 25.06.2015, 27. Stück, Nummer 196, letzte Änderung im MBL. UG 2002 vom 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 342) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens bis 31. Oktober 2026 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlene Pfade durch das Studium für die 4 Schwerpunkte:

Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS)

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Übersetzungswissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologiearbeit und Sprachressourcenmanagement Übersetzen | 4 | |
| | FS-01 | UE Übersetzen Geisteswissenschaften | 4 | |
| | FS-01 | UE Übersetzen Wirtschaft und Transkreation | 4 | |
| | FS-02 | UE KI und Übersetzen | 5 | |
| | FS-04 | Zwei LV aus der IFV | 8 | |
| | | | | 33 |
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | FS-01 | UE Übersetzen in Technik und Naturwissenschaften | 4 | |
| | FS-01 | UE Übersetzen Recht | 4 | |
| | FS-01 | Modulprüfung | 2 | |
| | FS-02 | UE Lokalisierung und Technische Dokumentation | 5 | |
| | | | | |

| | | | | |
|----|-------|--|----|----|
| | FS-03 | Praktikum (oder Ersatzlehrveranstaltungen) | 8 | |
| | FS-04 | Eine LV aus der IFV | 4 | |
| | | | | 31 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (LM)

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Übersetzungswissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologiearbeit und Sprachressourcenmanagement Übersetzen | 4 | |
| | LM-01 | VO Geschichte der literarischen Übersetzung | (4) | |
| | LM-01 | VO Erzähltheorie und Stilistik | (4) | |
| | LM-01 | Modulprüfung | 8 | |
| | LM-02 | UE Übersetzen Literatur und Kunst | 4 | |
| | LM-02 | UE Übersetzen audiovisueller Texte | 4 | |

| | | | | |
|----|-------|--|----|----|
| | LM-04 | Eine LV aus der IFV | 4 | |
| | | | | 32 |
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | LM-02 | UE Übersetzen Literatur und Kunst | 4 | |
| | LM-02 | UE Übersetzen audiovisueller Texte | 4 | |
| | LM-02 | UE Literarisches Schreiben und Lektorieren | 4 | |
| | LM-03 | Praktikum (oder Ersatzlehrveranstaltungen) | 8 | |
| | LM-04 | Zwei LV aus der IFV | 8 | |
| | | | | 32 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

Empfohlener Studienpfad für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD)

a. Konferenzdolmetschen A-B-C

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |

| | | | | |
|----|--------|--|-----|-------|
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologearbeit und Dolmetschvorbereitung | 4 | |
| | KD-01 | UE Konsektivdolmetschen I (B) | 3 | |
| | KD-01 | UE Konsektivdolmetschen I (C) | 3 | |
| | KD-01 | UE Simultandolmetschen I (B) | 3 | |
| | KD-01 | UE Simultandolmetschen I (C) | 3 | |
| | KD-03 | VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene | 3 | |
| | KD-04a | Zwei LV aus der IFV | 6/8 | |
| | | | | 33/35 |
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | KD-02 | UE Simultandolmetschen II (B oder C) | 3 | |
| | KD-02 | UE Konsektivdolmetschen II (B oder C) | 3 | |
| | KD-02 | UE Konsektivdolmetschen III (B oder C) | 4 | |
| | KD-02 | UE Simultandolmetschen III (B oder C) | 4 | |
| | KD-02 | Modulprüfung | 2 | |
| | KD-03 | Praktikum (oder UE Konferenzsimulation) | 5 | |
| | KD-04a | Ein oder zwei LV aus der IFV | 4/6 | |
| | | | | 29/31 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

b. Konferenzdolmetschen A-B-Cx-Cy

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|--------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologearbeit und Dolmetschvorbereitung | 4 | |
| | KD-01 | UE Konsekutivdolmetschen I (B) | 3 | |
| | KD-01 | UE Konsekutivdolmetschen I (Cx) | 3 | |
| | KD-01 | UE Simultandolmetschen I (B) | 3 | |
| | KD-01 | UE Simultandolmetschen I (Cx) | 3 | |
| | KD-03 | VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene | 3 | |
| | KD-04b | Konsekutivdolmetschen I Cy | 3 | |
| | KD-04b | Simultandolmetschen I Cy | 3 | |
| | | | | 33 |

| | | | | |
|----|--------|---|----|----|
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | KD-02 | UE Simultandolmetschen II (B oder Cx) | 3 | |
| | KD-02 | UE Konsektivdolmetschen II (B oder Cx) | 3 | |
| | KD-02 | Modulprüfung | 2 | |
| | KD-02 | UE Konsektivdolmetschen III (B oder Cx) | 4 | |
| | KD-02 | UE Simultandolmetschen III (B oder Cx) | 4 | |
| | KD-03 | Praktikum (oder UE Konferenzsimulation) | 5 | |
| | KD-04b | Konsektivdolmetschen II Cy | 3 | |
| | KD-04b | Simultandolmetschen II Cy | 3 | |
| | | | | 31 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

c. Konferenzdolmetschen A-Cx-Cy-Cz

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |

| | | | | |
|----|--------|--|----|----|
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologearbeit und Dolmetschvorbereitung | 4 | |
| | KD-01 | UE Konsektivdolmetschen I (Cx) | 3 | |
| | KD-01 | UE Konsektivdolmetschen I (Cy) | 3 | |
| | KD-01 | UE Simultandolmetschen I (Cx) | 3 | |
| | KD-01 | UE Simultandolmetschen I (Cy) | 3 | |
| | KD-03 | VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene | 3 | |
| | KD-04b | Konsektivdolmetschen I Cz | 3 | |
| | KD-04b | Simultandolmetschen I Cz | 3 | |
| | | | | 33 |
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | KD-02 | UE Simultandolmetschen II (Cx oder Cy) | 3 | |
| | KD-02 | UE Konsektivdolmetschen II (Cx oder Cy) | 3 | |
| | KD-02 | UE Konsektivdolmetschen III (Cx oder Cy) | 4 | |
| | KD-02 | UE Simultandolmetschen III (Cx oder Cy) | 4 | |
| | KD-02 | Modulprüfung | 2 | |
| | KD-03 | Praktikum (oder UE Konferenzsimulation) | 5 | |
| | KD-04b | Konsektivdolmetschen II Cz | 3 | |
| | KD-04b | Simultandolmetschen II Cz | 3 | |
| | | | | 31 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

Empfohlener Studienpfad für den Schwerpunkt Dialogdolmetschen

a. Dialogdolmetschen A-Bx-By

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologearbeit und Dolmetschvorbereitung | 4 | |
| | DD-01 | VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene | 3 | |
| | DD-01 | UE Konsekutivdolmetschen I | 3 | |
| | DD-01 | UE Konsekutivdolmetschen I (zweite Sprache) | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales | 3 | |
| | DD-04 | Eine LV aus der IFV | 4 | |
| | | | | 31 |

| | | | | |
|----|-------|--|----|----|
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | DD-01 | VU Sprechtechnik, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft (zweite Sprache) | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales (zweite Sprache) | 3 | |
| | DD-02 | Modulprüfung | 2 | |
| | DD-03 | VU Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen | 4 | |
| | DD-03 | Praktikum (oder Ersatzlehrveranstaltungen) | 6 | |
| | DD-04 | Zwei LV aus der IFV | 8 | |
| | | | | 33 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

b. Dialogdolmetschen A-B

| Sem. | Modul | Lehrveranstaltung | ECTS | Σ ECTS |
|------|-------|---|------|--------|
| 1. | KM-01 | VO Forschungsmethodik | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Übersetzen | 4 | |
| | KM-01 | VU Basiskompetenz Dolmetschen und Notizentechnik | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation, Transfer und Nachhaltigkeit | 4 | |
| | KM-02 | VO Translation und Barrierefreiheit | 3 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Übersetzen | 4 | |
| | KM-02 | VU Translationstechnologien und Sprachindustrie Dolmetschen | 4 | |
| | KM-03 | VO Erweiterte Berufsbilder | 3 | |
| | | | | 30 |

| | | | | |
|----|-------|---|----|----|
| 2. | KM-01 | VO Entwicklungen der Dolmetschwissenschaft | 4 | |
| | KM-03 | VU Translationsmanagement | 4 | |
| | KM-03 | UE Terminologearbeit und Dolmetschvorbereitung | 4 | |
| | DD-01 | VU Rollenarbeit, Berufsethik und Psychohygiene | 3 | |
| | DD-01 | UE Konsektivdolmetschen I | 3 | |
| | DD-01 | UE Konsektivdolmetschen II | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales | 3 | |
| | DD-04 | Eine LV aus der IFV | 4 | |
| | | | | 31 |
| 3. | MP | SE Masterarbeitskonzeption | 4 | |
| | DD-01 | VU Sprechtechnik, Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Diplomatie, Politik, Recht und Wirtschaft | 3 | |
| | DD-02 | UE Dialogdolmetschen: Bildung, Gesundheit und Soziales | 3 | |
| | DD-02 | Modulprüfung | 2 | |
| | DD-03 | VU Ferndolmetschen und Dolmetschen für Personen mit besonderen Bedürfnissen | 4 | |
| | DD-03 | Praktikum (oder Ersatzlehrveranstaltungen) | 6 | |
| | DD-04 | Zwei LV aus der IFV | 8 | |
| | | | | 33 |
| 4. | MP | SE Masterarbeitsprozess | 4 | |
| | | Masterarbeit | 21 | |
| | | Defensio | 1 | |
| | | | | 26 |

Englische Übersetzung der Titel der Module:

| Deutsch | Englisch |
|---|---|
| Translationswissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodul) | Fundamentals of Translation Studies (compulsory module) |
| Translation, Technologie, Gesellschaft (Pflichtmodul) | Translation, Technology, Society (compulsory module) |
| Translationsmanagement und Praxisfelder (Pflichtmodul) | Translation Management and Fields of Practice (compulsory module) |
| Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS) | Specialisation: Specialised Translation and Language Industry (FS) |
| Fachübersetzen (Pflichtmodul) | Specialised Translation (compulsory module) |
| Künstliche Intelligenz, Lokalisierung, Technische Dokumentation (Pflichtmodul) | Artificial Intelligence, Localisation, Technical Documentation (compulsory module) |
| Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie (Pflichtmodul) | Practical Experience: Specialised Translation and Language Industry (compulsory module) |
| Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul) | Individual Subject Specialisation (compulsory module) |
| Schwerpunkt Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (LM) | Specialisation: Literature, Audiovisual Media, the Arts (LM) |
| Narratologische und übersetzungswissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodul) | Basics of Narratology and Translation Studies (compulsory module) |
| Literarisches und mediales Übersetzen (Pflichtmodul) | Literary and Media Translation (compulsory module) |
| Arbeitspraxis: Übersetzen Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst (Pflichtmodul) | Practical Experience: Translation in the Fields of Literature, Audiovisual Media and the Arts (compulsory module) |
| Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul) | Individual Subject Specialisation (compulsory module) |
| Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD) | Specialisation: Conference Interpreting (KD) |
| Dolmetschkompetenzen (Pflichtmodul) | Interpreting Competences (compulsory module) |
| Konferenzdolmetschen (Pflichtmodul) | Conference Interpreting (compulsory module) |
| Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen (Pflichtmodul) | Practical Experience: Conference Interpreting (compulsory module) |
| Individuelle Fachvertiefung (Alternatives Pflichtmodul) | Individual Subject Specialisation (alternative compulsory module) |
| Zusatzmodul vierte Sprache (Alternatives Pflichtmodul) | Supplementary module: Fourth Language (alternative compulsory module) |
| Schwerpunkt Dialogdolmetschen (DD) | Specialisation: Dialogue Interpreting (DD) |
| Grundlagen Dialogdolmetschen (Pflichtmodul) | Basics of Dialogue Interpreting (compulsory module) |
| Dialogdolmetschen Vertiefung (Pflichtmodul) | Advanced Dialogue Interpreting (compulsory module) |
| Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen (Pflichtmodul) | Practical Experience: Dialogue Interpreting (compulsory module) |
| Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul) | Individual Subject Specialisation (compulsory module) |
| Masterarbeitsphase (Pflichtmodul) | Master's Thesis Phase (compulsory module) |

| | |
|--|---|
| Paket: Fachübersetzen und Sprachindustrie | Package: Specialised Translation and Language Industry |
| Paket: Literatur, Audiovisuelle Medien, Kunst | Package: Literature, Audiovisual Media, the Arts |
| Paket: Dolmetschen für Übersetzer*innen | Package: Interpreting for Translators |
| Paket: Ferndolmetschen und Barrierefreie Kommunikation | Package: Remote Interpreting and Accessible Communication |
| Paket: Didaktik und Mentoring | Package: Didactics and Mentoring |

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

[1] Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache orientieren sich an der Klassifikation der Arbeitssprachen der Association Internationale des Interprètes de Conférence (AIIC) und beziehen sich nicht auf das im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) festgelegte Sprachniveau.

Wahlen

Nr. 145

Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Am 29.04.2024 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen:

Mitglieder

GROHMANN, Marianne
SCHELLENBERG-LAGLER, Annette
DANZ, Christian
KÖRTNER, Ulrich

Ersatzmitglied

ROTHGANGEL, Martin

Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

JUNKER, Helena
TUNGER, Anna

Ersatzmitglieder

SIMMERLEIN, Jonas
BREU, Clarissa

Vertreter*innen des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

SIMA, Karin

Ersatzmitglied

OBERLEITNER, Elisabeth

Die Dekanin:
Heil

Nr. 146

Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

Am 30. April 2024 fanden die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen:

Mitglieder

Univ.-Prof. Dr. Michael Wagreich
Univ.-Prof. Dr. Kerstin Krellenberg
Univ.-Prof. Dr. Petra Heinz
Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Manuel Güdel
Univ.-Prof. Dr. Aiko Voigt
Univ.-Prof. Dr. Krzysztof Janowicz
Univ.-Prof. Dipl.-Geol. Dr. Jürgen Kriwet
Univ.-Prof. Dr. Lutz Nasdala
Univ.-Prof. Dr. Meike Levin-Keitel
Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. sc. ETH Oliver Hahn
Univ.-Prof. Daniel Le Heron, PhD
Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Grasmann

Ersatzmitglieder

Univ.-Prof. Joao Alves, PhD
Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Thomas Glade
Univ.-Prof. Dipl.-Geogr. Dr. Patrick Sakdapolrak
Univ.-Prof. Mag. Dr. Ronald Miletich-Pawliczek

Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Bodo Ziegler
Univ.-Prof. Dr. Götz Bokelmann
Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Zuschin

Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

Mag. Dr. Roland Ottensamer
Mag. Dr. Gerlinde Habler
Julia Wesely, Bakk. MSc PhD
Dr. Blaž Gasparini, MSc ETH
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Gier
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Doris Nagel

Ersatzmitglieder

Mag. Mag. Odyssefs Dionatos, PhD
Dr. Marina Dütsch, BSc ETH MSc ETH
Assoz. Prof. Mag. Dr. Christiane Hintermann
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Eugen Libowitzky
Dr. Stefan Meingast, Bakk. MSc
Mag. Andreas Plach, Bakk. BSc MSc PhD
ao. Univ.-Prof. Dipl.-Geol. Dr. Christa Hofmann
Dr. Philipp Griewank
Mag. Dr. Elke Pilat-Lohinger
ao. Univ.-Prof. Dr. Werner Zeilinger

Vertreter*innen des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Markus Rockenbauer, BSc

Ersatzmitglieder

Mag. Walter Lang, MSc
Mag. Michaela Neuwirth
Ilka Wünsche

Der Dekan:
Abart

Nr. 147

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Religionswissenschaft“

In der Sitzung vom 29.04.2024 der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission „Religionswissenschaft“ wurden Univ.-Prof. Dr. Christian Danz zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dr. Markus Öhler zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Danz

Nr. 148

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Dimitrios Kousouris

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Dimitrios Kousouris um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Neogräzistik und Südosteuropäische Geschichte“ wurden Univ.-Prof. Dr. Oliver Jens Schmitt zum Vorsitzenden der Habilitationskommission und Univ.-Prof. Dr. Maria Stassinopoulou als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Der Vorsitzende:
Schmitt

Nr. 149

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Astrid Mager

In der konstituierenden Sitzung vom 24.04.2024 der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Astrid Mager um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Science and Technology Studies“ wurden Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt zur Vorsitzenden und Assoz. Prof. Mag. Dr. Maximilian Fochler zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Felt

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.